



Satzung **Sportliche Vereinigung Lemgow-Dangenstorf e.V.**

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportliche Vereinigung Lemgow-Dangenstorf" und hat seinen Sitz in Schweskau. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Fusionstag: 3. Juni 1972.

§2 Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen (Fachverbänden) und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

Mitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Aufnahme in den Verein ist als aktives und passives Mitglied möglich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Bei der Abstimmung über eine Aufnahme entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.



§6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§7 Abs. b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt;

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Rechte der Mitglieder

die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.



§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, Landessportbundes und des zuständigen Fachverbandes zu befolgen;
- b) den Verein in jeder Hinsicht zu fördern und nicht gegen seine Interessen zu handeln
- c) den Anordnungen des Vorstandes sowie auch die Beschlüsse der unter a) genannten Organisationen zu befolgen und die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §13 genannten Aufgabeneinberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Elbe-Jeetzell-Zeitung und anderer Medien mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche. Die Tagesordnung wird im Internet und durch Aushang am



schwarzen Brett bekanntgegeben. Anträge zur Tagesordnung sind drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§18 und 19.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
- g) Wahl des Sozialwartes
- h) Bestätigung der Abteilungsleiter

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/ dem 1. Vorsitzende(n)
- b) der/ dem 2. Vorsitzende(n)
- c) der/ dem Geschäftsführer(in)
- d) der/ dem Kassenwart(in)
- e) der/ dem Fußballabteilungsleiter(in)
- f) der/ dem Jugendabteilungsleiter(in)



Die Mitglieder des Vorstandes und die unter §13 g) bis h) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden ab 1988 jeweils in einem Jahr für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2.

Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die von dem 1. Vorsitzenden und ihm zu unterschreiben sind.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wird.



Die Vorschrift des §12 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn nicht einstimmig öffentliche Abstimmung (durch Handaufheben) beschlossen wird.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis einen Tag vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Erschienenen die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten, die anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins: Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins: zu gleichen Teilen an die Gemeinden Lemgow und Lübbow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08. Juli 1972 in Simander.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 03. Februar 1973 in Dangenstorf.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 07. März 1981 in Schmarsau.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 27. März 1987 in Dangenstorf.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 03. März 1989 in Schweskau.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 24. März 2003 in Dangenstorf.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 04. März 2005 in Schweskau.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 12. März 2010 in Dangenstorf.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2010 in Dangenstorf

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 26. Februar 2016 in Dangenstorf